

Eine Scheidung hat weitreichende Folgen

# Die Scheidung gemeinsam meistern

**Was gilt es zu beachten, wenn sich ein Landwirtepaar scheiden lassen will? Yvonne Gut, Fachverantwortliche Familien- und Erbrecht bei Agri-expert in Brugg, erklärt im folgenden Beitrag, welche Regelungen gelten.**

Landwirt Meister\* bewirtschaftet einen Ackerbaubetrieb im Kanton St. Gallen und ist seit 16 Jahren verheiratet. Mit seiner Frau hat er zwei Kinder, den 14-jährigen Silvan und die zwölfjährige Nina. Bäuerin Meister ist ausgebildete Verkäuferin. Während der Ehe war sie zuständig für die Kindererziehung und den Haushalt und sie arbeitete im Betrieb mit. Vor einem Jahr zog die Bäuerin mit den beiden Kindern in eine Wohnung in der gleichen Gemeinde aus. Die Ehegatten möchten sich einvernehmlich scheiden lassen. Der Beitrag zeigt auf, wie dabei vorzugehen ist, was zu regeln ist und welche rechtlichen Regelungen gelten.

## Der Scheidungsweg

Scheidungswillige Ehegatten können sich jederzeit auf gemeinsames Begehren scheiden lassen. Eine Trennungszeit ist dafür nicht erforderlich. Das Begehren ist dem zuständigen Kreisgericht am Wohnsitz eines Ehegatten einzureichen. In der Scheidungsvereinbarung können sich die Ehegatten Meister vollständig über die Folgen ihrer Scheidung einigen. Es empfiehlt sich, für die Ausarbeitung dieses wichtigen Dokumentes eine versierte Fachperson mit Kenntnissen im Scheidungsrecht und bäuerlichen Bodenrecht zuzuziehen. Die Gründe, die zur Auflösung der Ehe geführt haben, spielen weder für die Scheidung an



*Bei einer Scheidung muss die Trennung von Hab und Gut genau geklärt und schriftlich festgehalten werden.*

*Bild: zVg.*

sich, noch für deren finanzielle Folgen eine Rolle.

## Wer wohnt wo?

Bei Wohneigentum kann das Gericht demjenigen Partner, der nicht Eigentümer ist, ein befristetes, entgeltliches Wohnrecht einräumen. Bäuerin Meister hat die eheliche Wohnung anlässlich der Trennung verlassen. Die Ehegatten sind sich einig, dass der Landwirt und Eigentümer in der ehelichen Wohnung verbleibt.

## Betreuung der Kinder

Minderjährige Kinder stehen – auch nach der Scheidung – unter gemeinsamer elterlicher Sorge von Mutter und Vater. Dies bedeutet, dass die Eltern Meister auch nach ihrer Scheidung alle wesentlichen Entscheidungen, welche die Kinder betreffen, gemeinsam zu treffen haben. Dazu zählt insbesondere auch der Wohnsitz der Kinder. Die Eltern Meister sind sich einig, dass die Kinder weiterhin hauptsächlich bei der Mutter wohnen werden. Weiter haben die Eltern Meister

die Obhut und Betreuung ihrer beiden Kinder zu regeln. Unter der Obhut wird die tägliche Betreuung der Kinder verstanden. Sie kann entweder von einem Elternteil allein oder alternierend von beiden Eltern übernommen werden. Bei

---

**Zur Unterhaltsleistung kann nur verpflichtet werden, wer dazu in der Lage ist.**

---

der alternierenden Obhut leben die Kinder zu gleichen Teilen abwechselnd – mindestens jedoch zu 30 Prozent – bei jedem Elternteil und werden von diesem betreut.

Die Eltern Meister haben sich nach Rücksprache mit ihren Kindern für die alleinige Obhut der Mutter entschieden. Bezüglich Betreuung haben sie sich wie folgt geeinigt: Die Kinder werden von Samstag, 19 Uhr bis Schulbeginn am Donnerstag von der Mutter betreut. Sie nehmen am Mittwoch und Donnerstag das Mittagessen beim Vater ein und werden von Donners-

tag nach Schulschluss bis Samstag, 19 Uhr vom Vater beziehungsweise den Grosseltern auf dem Betrieb betreut. Damit ist die Betreuung der Kinder während der Arbeitsstage der Mutter gewährleistet.

### Finanzieller Unterhalt

Ob und in welcher Höhe Beiträge geschuldet sind, hängt von der konkreten Einkommens- und Bedarfssituation ab. Zu unterscheiden sind Kinderunterhaltsbeiträge und nachehelicher Unterhalt.

Bei selbstständig Erwerbenden wird auf das durchschnittliche Einkommen der letzten drei Jahre abgestellt. Wirtschaftlich nicht begründete Abschreibungen können aufgerechnet werden. Dem Einkommen wird der familienrechtliche Bedarf gegenübergestellt. Dieser setzt sich aus dem betriebsrechtlichen Existenzminimum, den Wohnkosten, den Versicherungsprämien und den Steuern zusammen. Ein Überschuss wird nach bestimmten Kriterien auf Eltern und Kinder verteilt.

Der Kinderunterhalt setzt sich aus dem Bar- und Betreuungsunterhalt zusammen. Der Barunterhalt deckt die direkten Kosten des Kindes wie Nahrung, Kleidung, Wohnen usw. Der Betreuungsunterhalt deckt die existenziellen Lebenshaltungskosten des betreuenden Elternteils. Dem kinderbetreuenden Elternteil ist nach dem Schulstufenmodell ab der obligatorischen Einschulung des jüngsten Kindes eine Erwerbstätigkeit von 50 Prozent, ab dem Eintritt in die Sekundarstufe von 80 Prozent und ab der Vollendung

des 16. Lebensjahres von 100 Prozent zuzumuten. Bäuerin Meister hat kurz vor der Trennung eine 40-Prozent-Anstellung als Verkäuferin angenommen und konnte das Pensum inzwischen auf 80 Prozent aufstocken.

Aus den Unterhaltsberechnungen resultiert ein Kinderunterhaltsbeitrag von je 900 Franken pro Kind, wovon je 200 Franken der Mutter als Betreuungsunterhalt zustehen. Darauf einigen sich die Ehegatten Meister. Ab dem 16. Altersjahr der Tochter ist es der Bäuerin zumutbar, ihr Pensum auf 100 Prozent aufzustocken, womit sich die Unterhaltsverpflichtung reduziert.

Anspruch auf nachehelichen Unterhalt hat, wer seinen eigenen Lebensbedarf nicht selber finanzieren kann. Zu Unterhaltsleistung verpflichtet werden kann jedoch nur die Person, die dazu in der Lage ist. Dem Unterhaltsverpflichteten wird das Existenzminimum belassen. Neben dem Betreuungsunterhalt verbleibt bei den Ehegatten Meister angesichts der finanziellen Verhältnisse kein Raum für einen nachehelichen Unterhalt, weshalb die Ehegatten Meister gegenseitig auf Unterhaltszahlungen verzichten.

### Welches Güterrecht?

Mit der Scheidung wird das eheliche Vermögen aufgeteilt. Beim ordentlichen Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung verfügt jeder Ehegatte über sein Eigengut und seine Errungenschaft. Bei der Aufteilung nimmt jeder Ehegatte



*Yvonne Gut befasst sich beruflich mit Scheidungsabläufen. Bild: zVg.*

sein Eigengut zurück, während die jeweiligen Errungenschaften hälftig geteilt werden. Die Aktiven sind grundsätzlich zum Verkehrswert einzusetzen und die Passiven zum Nennwert. Eine Ausnahme besteht für landwirtschaftliche Gewerbe und für das Inventar, für welche der Ertrags- respektive Nutzwert massgebend ist, sofern das Gewerbe vom Eigentümer selber weiterbewirtschaftet wird. Im Gegenzug steht dem geschiedenen Ehepartner ein Gewinnanspruchsrecht für 25 Jahre zu. Neben dem Vermögen und den Schulden sind auch die während der Ehe getätigten Investitionen und Fremdkapitalrückzahlungen für die Ausgleichszahlung relevant.

Landwirt Meister hat sein Gewerbe kurz vor der Heirat zum Ertragswert von 500 000 Franken mit einer Hypothek von 300 000 Franken übernommen. Wenige Jahre nach der Heirat investierte er 600 000 Franken in die betrieblichen Liegenschaften, wozu er weitere 200 000 Franken Fremdmittel aufnahm und den Rest aus den laufenden Einnahmen des Betriebes finanzierte. Bei der Scheidung präsentiert sich die finanzielle

### Finanzielle Situation der Familie Meister

	Einkommen	Familienrechtlicher Bedarf
Landwirt	CHF 5000	CHF 3150
Bäuerin	CHF 3300	CHF 3700
Beide Kinder	CHF 400	CHF 1800



Bevor ein Ehepaar getrennte Wege gehen kann, muss vieles geklärt sein. Eine versierte Fachperson ist dabei hilfreich.

Bild: Helene Souza, pixelio.de

Situation wie folgt: Ertragswert Gewerbe 650 000 Franken, Finanzvermögen des Betriebes 200 000 Franken.

Die Bäuerin konnte kein Vermögen bilden. Ins Eigengut des Landwirts fallen der Betrieb und die darauf lastenden Schulden. Die Errungenschaft des Landwirts setzt sich aus dem Finanzvermögen von 200 000 Franken und einer Forderung von 100 000 Franken gegenüber seinem Eigengut zusammen. Bei der Finanzierung der Investition war die Errungenschaft des Ehemanns zu zwei Dritteln beteiligt, weshalb zwei Drittel der Ertragswertsteigerung seiner Errungenschaft anzurechnen sind. Der Bäuerin steht somit eine Ausgleichszahlung von 150 000 Franken zu. Dementsprechend einigen sich die Ehegatten, dass der Landwirt sich verpflichtet, den Betrag über drei Jahre in jährlichen Raten von je 50 000 Franken zu bezahlen.

### Altersvorsorge beachten

Die während der Ehe erzielten Einkommen bei der AHV und die angestammten Vorsorgeguthaben bei der Pensionskasse werden hälftig geteilt. Landwirt Meister ist selbstständig erwerbend und keiner Pensionskasse angeschlossen. Bäuerin

Meister ist als Angestellte beitragspflichtig. Bis zur Einreichung der Scheidung wird sie über ein geringes Guthaben verfügen, das auszugleichen ist.

### Gerichtsverfahren zum Schluss

Nach Einreichung des Begehrens ist ein Kostenvorschuss zu leisten. Anschliessend werden die Ehegatten gemeinsam und getrennt angehört. Dabei vergewissert sich das Gericht, dass das Scheidungsbegehren und die Vereinbarung auf freiem Willen und auf reiflicher Überlegung beruht. Inhaltlich wird die Vereinbarung nach unterschiedlichen Grundsätzen und Kriterien geprüft: Während bei den Elternrechten und -pflichten und der Teilung der beruflichen Vorsorge ein strenger Massstab gilt, besteht hinsichtlich des Güterrechts und des nahehelichen Unterhalts ein grosser Spielraum. Mit der Genehmigung des Gerichts wird die Scheidungsvereinbarung rechtsgültig. Die Kinder sind grundsätzlich ebenfalls anzuhören, worauf in der Praxis jedoch häufig verzichtet wird.

*Yvonne Gut, Fachverantwortliche Familien- und Erbrecht, Agriexpert*

\*fiktiver Name  
Bei Fragen hilft Agriexpert weiter: 056 462 52 71

## TELEX

**Herbstviehschau Glarus abge-sagt.** Die für den 10. Oktober geplante Herbstviehschau auf dem Zaunplatz in Glarus findet in diesem Jahr nicht statt. Aufgrund der aktuellen Corona-Situation konnte kein geeignetes Schutzkonzept erstellt werden. Allerdings möchte das OK an der Durchführung einer Glarona im Frühjahr 2021 festhalten. Ebenfalls stattfinden wird die Züchtertagung vom Freitag, 13. November, in Schwanden. An dieser wird das OK auch über das weitere Vorgehen bezüglich Glarona informieren. *bb.*

### Pflanzenschutzmitteleinträge in Gewässer.

Einzelne Arbeitsschritte einer Pflanzenschutzbehandlung bergen das Risiko, dass Wirkstoffe in Gewässer eingetragen werden. Dieses Risiko ist auf den ersten Blick meist nicht sofort erkennbar. Das Bildungs- und Beratungszentrum Arenenberg im Kanton Thurgau hat nun für Produzenten in Form eines Informationsfilms einen kurzweiligen und aufschlussreichen Leitfaden für sauberes Arbeiten mit Pflanzenschutzmitteln erstellt. Das vom Bundesamt für Landwirtschaft mitfinanzierte Ressourcenprojekt AquaSan im Kanton Thurgau geht der Frage nach, wie Pflanzenschutzmittel (PSM) aus der Landwirtschaft in Oberflächengewässer gelangen und wie das verhindert werden kann. *lid.*

### Holländer trinken immer weniger Kuhmilch.

Holländer konsumieren immer weniger Milch und Milchprodukte. Immer mehr weichen auf pflanzliche Alternativen aus. *lid.*